

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SunOyster Systems GmbH Poststr. 46 25469 Halstenbek

## I. Geltung und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für unsere sämtlichen – auch künftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote im Verhältnis zu Ihnen, unserem Kunden (nachfolgend: „Ihnen“ oder „Kunde“). Sie gelten ausschließlich und zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der Bestätigung durch einen hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter. Mitarbeiter, die nicht kraft ihrer Organstellung, Prokura oder allgemeiner Handlungsvollmacht zu abweichenden Vereinbarungen berechtigt sind, bedürfen hierzu einer ausdrücklichen Vollmacht. Die Vereinbarung von Abweichungen und Nebenabreden soll in Textform dokumentiert werden.

## II. Angebot, Vertragsschluss

1. Von uns vorgelegte Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder sich Entsprechendes aus den Umständen eindeutig ergibt. Erteilen Sie uns auf ein unverbindliches Angebot unsererseits einen Auftrag, kommt ein Vertrag erst mit der Bestätigung durch uns zustande. Die unmittelbare Erbringung der Leistung oder die Rechnungsstellung gilt als Bestätigung. Erfolgt binnen 4 Wochen nach Auftragserteilung keine Bestätigung, sind Sie an den uns erteilten Auftrag nicht mehr gebunden.

2. In verbindlichen Angeboten unsererseits offerierte Konditionen sind 4 Wochen bindend, es sei denn, eine andere Frist ist in dem Angebot angegeben.

3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz rechtzeitigen, sorgfältigen Einkaufs den Liefergegenstand oder seine Vorprodukte oder von uns einzukaufende Dienstleistungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erhalten. Sollten nur einzelne Gegenstände oder Vorprodukte nicht lieferbar sein, sind wir alternativ berechtigt, gleichwertigen Ersatz zu liefern, sofern nicht berechnete Interessen des Kunden dem entgegenstehen. Die Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Bei Lieferengpässen werden wir den Kunden unverzüglich informieren. Wollen wir zurücktreten, werden wir den Rücktritt unverzüglich ausüben und die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

4. Es gilt im Zweifel die schriftliche Leistungsbeschreibung. Die Änderung von Leistungsdaten im Zuge des technischen Fortschrittes, insbesondere die Lieferung neuerer Modelle und Bauteile, bleibt vorbehalten.

## III. Preise

1. Preisangaben verstehen sich zusätzlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit nicht etwas anderes ausgewiesen ist oder die Angabe gegenüber einem Verbraucher erfolgt. Der Kunde ist dazu verpflichtet, Angaben darüber zu machen, ob für ihn die Voraussetzungen für den mit dem Jahressteuergesetz 2023 eingeführten Umsatzsteuersatz 0% zutreffen. Der Kunde haftet für falsche Angaben, welche zu einer nachträglichen Anforderung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt führen.

2. Ist bei einem Auftrag kein Preis bestimmt, gelten die von uns allgemein festgesetzten Listenpreise und Stundensätze zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung. Besteht unsererseits kein Listenpreis, so gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung vom Hersteller empfohlenen Preise. Bestehen weder Listenpreise noch Preisempfehlungen, sind wir berechtigt, den Preis unter Berücksichtigung der üblichen Entgelte nach billigem Ermessen festzusetzen (§ 315 BGB).

## IV. Mitwirkung des Kunden, Lieferung und Liefertermin, Verzug, Unmöglichkeit

1. Der Kunde hat auf eigene Verantwortung sicherzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen für die Montage der Photovoltaikanlage am Montageort (z.B. Dach eines Gebäudes) erfüllt sind. Das betrifft insbesondere statische Anforderungen sowie Anforderungen an die Geeignetheit der Bausubstanz. Dasselbe gilt für etwa erforderliche öffentlichrechtliche Genehmigungen wie insb. Baugenehmigungen. Wir stellen dem Kunden uns hierzu verfügbare Informationen zur Verfügung. Im Rahmen der fachgerechten Montage beschädigte Dachziegel sind vom Kunden zu ersetzen.

2. Wir weisen im Angebot die Lieferung und Montage als Leistungen getrennt aus. Die Montage umfasst, soweit nicht anders vereinbart, nicht den elektrischen Anschluss und nicht die erforderliche Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber. Dies ist vom Kunden separat vor Ort zu beauftragen. Grabarbeiten (z.B. Nivellierung, Kabelgräben) sind, soweit nicht

anders vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages. Soweit keine Lieferung ausgewiesen ist, erfolgt die Leistung ab Werk zur Abholung; die Lieferung kann nachträglich kostenpflichtig beauftragt werden. Soweit keine Montage angeboten wurde, erfolgt die Bereitstellung der Ware verpackt und unmontiert am Leistungsort. Wir weisen darauf hin, dass keine laienverständliche Montageanleitung beiliegt und Fachkenntnisse sowie eine kostenpflichtige Einweisung zur Montage erforderlich sind. Die Einweisung oder Montage können auch nachträglich kostenpflichtig beauftragt werden.

3. Terminvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen gelten nicht als fix, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wir bleiben nach Ablauf eines Termins zur Leistung berechtigt, es sei denn, dass die verspätete Leistung unmöglich oder unzumutbar wird oder der Kunde nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung und Ablauf angemessener Frist die Annahme ablehnt.

4. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Vorfragen bei Ihnen sowie die Erfüllung der Mitwirkungs- und Annahmeverpflichtungen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5. Dem Kunden allein obliegt eine etwaige Anmeldung im Marktstammdatenregister.

6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung hat für den Kunden kein Interesse.

7. Treten bei Lieferung und/oder Montage uns zuvor unbekannte Hindernisse auf, ist zum Beispiel die Installation nur teilweise realisierbar oder erfordert die Installation besonders aufwändige oder riskante Arbeiten oder anderweitigen über dem normalerweise zu Erwartendem liegenden Aufwand, trägt der Kunde die Mehrkosten, soweit diese nicht verhältnismäßig sind. Bei unverhältnismäßigen Mehrkosten bieten wir dem Kunden nach unserer Wahl eine Vertragsanpassung oder einen Rücktritt an, bei nur zum Teil möglicher Erfüllung eine Teillieferung bzw. einen Teilerücktritt. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird, gelten hierbei für zusätzlich von uns erbrachte Lieferungen und Leistungen die vereinbarten Preise, hilfsweise unsere Listenpreise, hilfsweise übliche Entgelte. Für von uns absprachegemäß oder infolge Rücktritts nicht erbrachte Leistungen schreiben wir die ersparten Aufwendungen gut. Vorstehendes gilt auch, wenn ein Vorgehen nach Maßgabe der Wünsche des Kunden von uns nachträglich genehmigt wird.

8. Ein durch höhere Gewalt verursachtes Unvermögen zur Leistung haben wir nicht zu vertreten. Bei einer zeitweiligen Verhinderung durch höhere Gewalt sind wir berechtigt, unsere Leistungs- bzw. Liefertermine im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren anzupassen. Wird uns die Leistung bzw. Lieferung infolge höherer Gewalt unzumutbar, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete leistungshindernde behördliche Anordnungen und unvorhersehbare oder unabwendbare Lieferengpässe, auch wenn sie bei unseren Kooperationspartnern und Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Sobald die Auswirkungen eines solchen Ereignisses für uns bekannt sind, werden wir dem Kunden davon Mitteilung machen und uns erklären, ob wir vom Vertrag zurücktreten, oder innerhalb welcher Frist wir voraussichtlich liefern können. Ist die Frist unangemessen lang, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

## V. Zahlungsbedingungen

- 1. Die vereinbarten Entgelte sind wie folgt fällig:
  - 50% bei Vertragsabschluss;
  - 40% bei Anzeige der Lieferbereitschaft;
  - 10% nach vollständiger (abnahmereifer) Erfüllung.

Bei Projekten über 30.000 Euro kann die Anzeige der Lieferbereitschaft auch für einen wesentlichen, separat zu erfüllenden Leistungsteil erfolgen, wie zum Beispiel - den PVmover mit Wechselrichter, aber noch ohne Batterie oder - einen Teil der PV-Module mit zugehörigen Wechselrichtern, soweit diese für Teilflächen wie einzelne Dächer ausreichen. Das vereinbarte Entgelt ist dann entsprechend anteilig fällig.

2. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ohne Abzug von Skonto zu zahlen und kommt der Kunde zehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Mahnung in Verzug.

3. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und den Kunden darüber zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist

der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

5. Wenn ein Verbrauchervertrag vorliegt, haben Sie Anspruch auf Sicherheit nach § 650m BGB und geraten bis zur Stellung der Sicherheit für die entsprechende Abschlagszahlung nicht in Verzug. Wenn ein Verbrauchervertrag vorliegt, haben Sie Anspruch auf Sicherheit nach § 650m BGB.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den von uns gelieferten oder installierten Waren oder Anlagen geht erst nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Kunden aus dem jeweiligen Vertrag auf den Kunden über. Sie dürfen bis zum Eigentumsübergang über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Waren, die anlässlich eines Werkvertrages oder anlässlich von Nachbesserungsarbeiten auch im Austausch gegen andere Teile in Gegenstände bzw. Anlagen des Kunden eingebaut werden. Führt der Einbau zu einer festen Verbindung des Teils mit dem vom Kunden zur Verfügung gestellten Gegenstandes bzw. Anlage, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den Miteigentumsanteil gemäß § 947 BGB.

## VII. Gewährleistung, Herstellergarantien

1. Bei der Lieferung mangelhafter Ware und bei mängelbehaftetem Einbau oder Montage der Ware sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nachbesserung des fehlerhaften Gegenstandes oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Nach dem zweiten Fehlschlagen, bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Zeit, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

2. Im Falle der Nachbesserung erwerben wir mit dem Ausbau auszutauschender Teile Eigentum an diesen. Bei Ersatzlieferung erwerben wir mit Eingang der Ersatzlieferung bei dem Kunden Eigentum an dem ausgetauschten Gerät.

**3. Wir geben selbst üblicherweise keine Garantie, geben Ihnen aber etwaige Garantiezusagen für Endkunden von anderen Herstellern etwa für die Module, Wechselrichter und Batterien weiter. Herstellergaranzieszusagen berühren unser Vertragsverhältnis mit Ihnen nicht. Wir prüfen solche Herstellergaranzieszusagen auch nicht auf ihre rechtliche Wirksamkeit und ihre wirtschaftliche Werthaltigkeit. Wenn wir bei der Abwicklung von Garantieansprüchen gegen Dritte behilflich sind, erfolgt dies aus Kulanz und begründet keine rechtsverbindlichen Ansprüche.**

4. Bei den von uns abgeschlossenen Verträgen handelt es sich in der Regel um Lieferverträge (Kaufverträge), ggf. mit Montageverpflichtung. Ist der Kunde ein Verbraucher gem. § 13 BGB, gilt die gesetzliche Frist für die Verjährung der Mängelansprüche. Für Kaufleute als Kunden beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 24 Monate. Die Frist beginnt ab Gefahrenübergang bzw. Abnahme.

5. Bei der Verlegung von Leichtmodulen leisten wir keine Gewähr für Verschlechterungen, die dadurch eintreten, dass die Abflüsse des Gebäudes nicht ordnungsgemäß funktionieren und die Leichtmodule dadurch z.B. dauerhaft im Wasser liegen, aufzuffieren oder sonst geschädigt werden. Wir haften nicht dafür, dass die Module vom Kunden oder Dritten betreten werden. Die Module dürfen nicht mit dem Hochdruckreiniger bearbeitet oder auf ähnlich belastende Art gereinigt werden. Veränderungen des beklebten Dachsubstrats (z.B. Blasenbildung bei Bitumen), welche die Modulklebung verändern, liegen in der Verantwortung des Kunden. Wir weisen darauf hin, dass bei einer vom Kunden gewünschten Entfernung von Modulen (z.B. zum Zwecke der Abdichtung von Leckagen) die Kleberstränge mit erheblichem Kraftaufwand durchschnitten werden müssen, was zu Beschädigungen auch der Dachhaut führen könnte. Danach sollten zur Wiederherstellung der Anlage neue Leichtmodule verklebt werden.

## VIII. Haftung

Wir haften einschließlich unserer Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten im Rahmen jeglicher vertraglicher oder gesetzlicher Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, nur

1. für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von uns, unseren Organen oder unseren Erfüllungsgehilfen verursacht werden oder

2. nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und etwaiger sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften oder

3. wegen der Verletzung des Körpers und der Gesundheit oder

4. bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aber nur unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, oder

5. für die durch das Fehlen von zugesicherten oder garantierten Eigenschaften entstehenden Mängelschäden und für solche Mangelfolgeschäden, gegen die die Versicherungen den Kunden für uns absehbar oder typischerweise absichern sollten; Der nach Ziff. 4 und 5 absehbare und typische Schaden wird, soweit nicht ein höheres Risiko für uns erkennbar war, mit höchstens € 1 Mio. veranschlagt.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Haftung auf entgangenen Gewinn, speziell eine Haftung für Erträge, die mit den veräußerten Produkten üblicherweise erzielt werden können, ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## IX. Zusammenarbeit und Freistellung bei Inanspruchnahme durch Dritte

1. Werden Sie von einem Dritten mit der Behauptung in Anspruch genommen, unser Produkt verletze Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren. Wir sind dann berechtigt, Ihnen Weisungen für einen eventuellen Rechtsstreit zu erteilen, wenn wir Sie im Gegenzug von allen hieraus gegen Sie erwachsenden Ansprüchen freistellen und auf Verlangen ausreichend Sicherheit für das Risiko leisten. Dies gilt nicht, wenn Ihnen die Prozessführung nach unseren Weisungen aus besonderen Gründen unzumutbar ist.

2. Wir sind im Fall, dass Dritte Schutzrechte geltend machen, berechtigt, Sie von eventuellen Ansprüchen des Dritten für die Zukunft auch durch Lieferung einer geänderten Version des Produktes mit im Wesentlichen gleicher Funktionalität oder nachträglicher Beschaffung erforderlicher Lizenzen freizustellen, soweit dies zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Nutzung ausreicht. Kann die vertragsgemäße Nutzung auch auf diesem Weg nicht zu zumutbaren Bedingungen hergestellt werden, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

## X. Geheimhaltung

1. Wir tragen im üblichen und angemessenen Umfang Sorge für den Schutz von vertraulichen Informationen, zu denen wir im Rahmen der Vertragsbeziehung durch Sie Zugang erhalten. Wir behandeln diese Daten – soweit erforderlich – vertraulich.

2. Sie werden ebenfalls unsere Geschäftsgeheimnisse oder sonst geheimhaltungsbedürftigen Informationen, Konditionen, die technischen Spezifikationen und Zeichnungen und die Ihnen bekanntwerdenden technischen Lösungswege unserer Produkte vertraulich behandeln, soweit sie nicht von uns selbst veröffentlicht oder anderweitig ohne Verletzung des Vertrages zwischen Ihnen und uns allgemein bekannt geworden sind.

## XI. Schlussbestimmungen

1. Für die Ausführung und Auslegung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf vom 11.04.1980 (CISG).

2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich und funktional zuständige Gericht an unserem Hauptsitz in Deutschland, wenn der Kunde • Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder • eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder • keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Wir bleiben berechtigt, auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

3. Soweit eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vereinbarung der Parteien unwirksam ist, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Eine sich ergebende Lücke des Vertrages ist nach den jeweils geltenden Auslegungsregeln des BGB zu schließen.

4. Wir sind bereit im Streitfall an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die zuständige Schlichtungsstelle ist die Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 7851 7957940, Telefax: +49 7851 7957941, Internet: www.universalschlichtungsstelle.de, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de